

Brunnergasse 1-9/2/4, 2380 Perchtoldsdorf T: +43 (0)1 888 52 63, F: DW 30 office@ebit-plus.at

www.ebit-plus.at

Perchtoldsdorf, am 10. April 2018

Infoschreiben Angleichung Arbeiter und Angestellte

Der Gesetzgeber hat letzten Herbst gravierende Bestimmungen zur Angleichung von Arbeitern und Angestellten beschlossen. Die gravierendsten Änderungen betreffen die Entgeltfortzahlungsdauer bei Krankenständen und die Angleichung der Arbeiter Kündigungsbestimmungen an jene der Angestellten. Mit unseren Informationsschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen.

Ab dem 01.07.2018 – Angleichung Entgeltfortzahlungsdauer bei Krankenständen

Die Ansprüche der Angestellten werden an das Arbeitersystem angepasst. Die komplizierten Regelungen mit Ersterkrankung und Höchstentgeltdauer fallen für Angestellte weg. Für Arbeitsverhinderungen die nach dem 01.07.2018 beginnen und in ein neues Arbeitsjahr fallen, gelten bereits die neuen Ansprüche. Auch bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden die Ansprüche gleichgestellt.

Die neuen Bestimmungen sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.06.2018 beginnen. Für laufende Dienstverhinderungen, die noch im alten Arbeitsjahr begonnen haben und in das neue Arbeitsjahr reichen, gelten ab Beginn des neuen Arbeitsjahr bereits die neuen Entgeltfortzahlungsansprüche.

Ab dem 01.07.2018 - Erhöhung der vollen Entgeltfortzahlungsdauer

Für Arbeiter und Angestellte gilt, dass ab Beginn des 2. Dienstjahres der volle Entgeltfortzahlungsanspruch von sechs auf acht Wochen erhöht wird (alte Regelung erst nach 5 Dienstjahren).

Ab dem 01.07.2018 – Verdoppelung der Entgeltfortzahlungsansprüche bei Lehrlingen

Lehrlinge haben pro Lehrjahr einen Anspruch von 8 Wochen voll und 4 Wochen Teilentgelt. Dies entspricht einer Verdoppelung der bisherigen Ansprüche. Die neue Regelung gilt für Krankenstände, die ab dem 01.07.2018 begonnenen Lehrjahren fallen.

Übersicht der neuen Ansprüche

Arbeiter und Angestellte bei Krankheiten und Unglücksfällen

Bis zum vollendeten 1. Dienstjahr	6 Wochen 100%
	+ 4 Wochen 50%
Ab Beginn des 2. Dienstjahres bis zum	8 Wochen 100%
vollendeten 15. Dienstjahr	+ 4 Wochen 50%
Ab Beginn des 16. Dienstjahres bis zum	10 Wochen 100%
vollendeten 25. Dienstjahr	+ 4 Wochen 50%
Ab Beginn des 26. Dienstjahres	12 Wochen 100%
	+ 4 Wochen 50%

Arbeiter und Angestellte bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Bis zum vollendeten 15. Dienstjahr	8 Wochen 100%
pro Arbeitsunfall/Berufskrankheit	
Ab Beginn des 16. Dienstjahres	10 Wochen 100%
pro Arbeitsunfall/Berufskrankheit	

Neue Anspruchstabelle für Lehrlinge pro Lehrjahr

Pro Lehrjahr (egal welches)	8 Wochen voll
	+ 4 Wochen Teilentgelt
Nach Ausschöpfen des Grundanspruches pro	3 Tage voll
weiterer Dienstverhinderung	+ 6 Wochen Teilentgelt
Pro Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	8 Wochen voll
	+ 4 Wochen Teilentgelt

Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Auflösung

Wird ab dem 01.07.2018 ein Dienstverhältnis während eines Krankenstandes einvernehmlich aufgelöst, so muss der Arbeitgeber das Entgelt weiter bezahlen. Diese Regelung gilt bisher nur bei Dienstgeberkündigung oder bei einer unberechtigten Entlassung.

Verbesserungen bei der Entgelterstattung für Kleinunternehmer

Mit Inkrafttreten 01.07.2018 erhöhen sich die Zuschussleistungen zur Entgeltfortzahlung für Kleinunternehmer bis zu 10 Dienstnehmern auf 75% des fortgezahlten Entgelts.

Gleichstellung der Arbeiter bei Dienstverhinderungsgründen

Ebenfalls mit 01.07.2018 werden die Ansprüche bei Dienstverhinderungen aus persönlichen Gründen für Arbeiter jenen der Angestellten gleichgestellt. Da dies eine zwingende gesetzliche Regelung darstellt, erhalten Arbeiter nun diesen Anspruch auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag stehen.

Ab dem 01.01.2018 Internatskosten Lehrlinge

Lehrlinge haben am 01.01.2018 Anspruch auf Ersatz der gesamten Internatskosten durch den Lehrberechtigten. Über Antrag bei der Lehrlingsstelle erhalten Lehrberechtigte die Internatskosten ersetzt.

Ab dem 01.01.2020 - Entfall der Auslösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe, die derzeit bei bestimmten Austrittsgründen und bei arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses zu entrichten ist, entfällt.

Ab dem 01.01.2021 - Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungsbestimmungen

Für Arbeiter werden die Kündigungsfristen und Kündigungsbestimmungen an die jetzigen Angestelltenbestimmungen angepasst und gleichgestellt.

Das bedeutet, dass für Arbeiter bis zu zwei Dienstjahren eine mindestens sechswöchige Kündigungsfrist gilt. Je nach Betriebszugehörigkeit erhöht sich die Kündigungsfrist auf bis zu fünf Monate. Als Kündigungstermin ist zum Ende eines jeden Quartals gesetzlich geregelt. Aber auch für Arbeiter kann vereinbart werden, dass das Dienstverhältnis am Fünfzehnten oder Monatsletzten endet.

Bei Dienstnehmerkündigung gilt für Arbeiter wie bereits bei den Angestellten eine einmonatige Kündigungsfrist zum Monatsletzten.

Es ist empfehlenswert, in neuen Arbeiter Dienstverträgen bereits die Arbeitgeberkündigungstermine zum Fünfzehnten oder Monatsletzten aufzunehmen. Ab 01.01.2021 sollten bestehende Dienstverträge geändert werden.

Ausnahmen von der Angleichung soll es aus heutiger Sicht für Saisonbetriebe geben.

Beispiel:

Ab dem 01.01.2021 kann eintreten, dass ein Arbeiter gemäß Kollektivvertrag bisher zwei Wochen Kündigungsfrist hatte, aber ab Geltung der Neuregelung aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit plötzlich eine dreimonatige Kündigungsfrist gilt.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns jederzeit anzurufen.